



Österreichischer Städtebund

21.5.16-199/ME
Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
Klappe 2236

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ärztegesetz 1984,
das Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz und das Freiberufliche
Sozialversicherungsgesetz geändert
werden

Wien, am 2. Oktober 1985
Bucek/Bgm 511-819/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	<i>88</i> .GE/9 <i>85</i>
Datum:	10. OKT. 1985
Verteilt:	<i>1</i> OKT. 1985 <i>Kreuz</i>

St. Klara

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 16. August 1985,
Zahl IV-51.101/16-2/85, vom Bundesministerium für Gesund-
heit und Umweltschutz übermittelten Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert werden, gestattet sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Suttner

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
Klappe 2236

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ärztegesetz 1984,
das Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz und das Freiberufliche
Sozialversicherungsgesetz geändert
werden

Wien, am 30. Sep. 1985
Bucek/Bgm 511-819/85

Zl. IV-51.101/16-2/85

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Zu der im Betreff genannten legislativen Maßnahme gestattet
sich der Österreichische Städtebund nachstehende Anmerkungen:

Zu Artikel I, Ärztegesetz:

Zu § 6 Abs. 4:

Es ist nicht erkennbar, warum Universitätskliniken - so sie
sämtliche Teile eines klinischen Sonderfaches umfassen -
a priori von der Anerkennung als Ausbildungsstätte ausgenommen
sind; der letzte Satz dieses Absatzes hätte nach Meinung des
Österreichischen Städtebundes zu entfallen.

Zu § 6 Abs. 5 Z. 3:

Der Abteilungsleiter selbst wäre als Ausbildner für die erste
Ausbildungsstelle anzurechnen.

Zu § 6 Abs. 6:

Die Institute an nicht universitären Krankenanstalten, die
Ausbildungsagenden in nicht klinischen Sonderfächern wahr-
nehmen, wären auch als Ausbildungsstätten in diese Bestimmung
aufzunehmen.

./2

- 2 -

Zu § 6 Abs. 7 Z. 3:

Diesbezüglich sollten die gleichen Anforderungen wie bei § 6 Abs. 5 Z. 3 normiert werden, sodaß folgende Ergänzung erforderlich wäre: ".....ab der zweiten Ausbildungsstelle muß neben dem Leiter der Ausbildungsstätte bzw. dem Institutsleiter pro Ausbildungsstelle" . Die Einfügung des Institutsleiters erscheint deshalb notwendig, weil als Ausbildungsstätte ein Krankenhaus, nicht jedoch ein sich in diesem Krankenhaus befindliches Institut, an welchem die Ausbildung erfolgt, anerkannt wird.

Zu § 6 Abs. 9:

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "..... unter Berücksichtigung der Bettenanzahl bzw. der Zahl der Ausbildungsplätze in medizinischen Instituten, Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung und" .

Die hiebei vorgenommene Erweiterung auf "medizinische Institute" ist deshalb erforderlich, weil bisher nicht nur Universitätsinstitute, sondern auch Institute in Krankenhäusern außerhalb von Universitäten als Ausbildungsstätten für nicht klinische Fachärzte anerkannt sind, die bei der im Entwurf vorgesehenen Formulierung ausgeschlossen wären.

Zu § 6 Abs. 10:

Diesbezüglich wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Der Leiter einer Abteilung in einer als Ausbildungsstätte für klinische Sonderfächer oder zum praktischen Arzt anerkannten Krankenanstalt bzw. eines zur Ausbildung für nichtklinische Medizin anerkannten medizinischen Instituts, einer Untersuchungsanstalt der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung oder medizinisch-wissenschaftlichen Anstalt ist zur Ausbildung" .

Zu § 6 Abs. 11:

Durch Einführung dieser Bestimmung ergibt sich lediglich ein vermehrter administrativer Aufwand ohne erkennbare Vorteile;

./3

der Österreichische Städtebund regt daher die ersatzlose Streichung dieser Passage an.

Zu § 13 Abs. 3:

Da kein Anlaß ersichtlich ist, infolge der Änderung des § 13 Abs. 2 leg.cit. auch eine textliche Änderung des § 13 Abs. 3 vorzunehmen, wäre der Text des § 13 Abs. 3 i.d.F. BGBl. Nr. 373/1984 zu belassen. Zu beachten ist, daß auch in Krankenanstalten das Bedürfnis der Facharztstätigkeit durch einen Arzt, der mehrere Facharztstitel besitzt, in mehr als einem Sonderfach auftreten kann. Ein Ausschluß dieser Möglichkeit würde für die Rechtsträger von Krankenanstalten unrationelle und kostspielige Maßnahmen in organisatorischer und personeller Hinsicht erfordern.

Zu § 16 Abs. 1:

Durch die vorgesehene Formulierung wäre für einen an der medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität zum Professor ernannten Fachmann, der das medizinische Doktorat im Ausland erworben hat, die Führung einer freiberuflichen Ordination ausgeschlossen. Dies würde bedeuten, daß die freiberufliche Ausübung des ärztlichen Berufes durch einen hochqualifizierten Fachmann mehr Voraussetzungen erfordert als eine Tätigkeit in einem Krankenhaus, sodaß die Krankenhaus-tätigkeit gegenüber der freiberuflichen Arztstätigkeit abgewertet wird. Der Österreichische Städtebund ist daher für eine entsprechende Änderung dieser Stelle des Entwurfes.

Zu § 22 Abs. 5:

Da alle Tätigkeiten von Famulanten unter Aufsicht der ausbildenden Ärzte stattzufinden haben, wäre im Sinne eines auch die Notfallmedizin einschließenden Lehrzielkataloges das Tätigkeitsfeld entsprechend zu erweitern, und zwar sollten in Z. 3 die Worte "Injektion und Infusion" ergänzt sowie eine Z. 6 mit den Worten "Maßnahmen zur cardiopulmonalen Wiederbelebung" angefügt werden.

- 4 -

Der österreichischen Medizin wird nicht zu Unrecht vorgeworfen, hinsichtlich der Ärzteausbildung auf dem Gebiet der Notfallmedizin international gesehen nachzustehen. Durch die derzeit eingeschränkte Tätigkeitszulassung der Famulanten würde man sich der Möglichkeit begeben, schon im universitären Stadium der medizinischen Ausbildung unbedingt erforderliche praktische Grundlagen zu vermitteln.

Zu § 32 Abs. 8:

Die vorgesehene Formulierung läßt die Frage offen, auf wen sich der Nebensatz "soferne sie im gemeinsamen Haushalt leben" zu beziehen hat. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre erstrebenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär